
Anti-Doping-Ordnung des DPV 2011 (ADO)

Zu den mit einem hochgestellten ^K versehenen Artikeln sind Kommentare an die jeweiligen Artikel angefügt. *Kursiv* gesetzte Wörter sind im Anhang "Begriffsbestimmungen" definiert. Die Kommentare zu den Artikeln unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des ADO. Weitere Hinweise zu den Kommentaren finden sich im NADC. Die Begriffsbestimmungen (Anhang 1) und die Kommentare sind integraler Bestandteil des ADO.

Geltungsbereich der Anti-Doping-Ordnung des DPV

Die Anti-Doping-Ordnung und der NADC gelten uneingeschränkt unabhängig von der Nationalität für alle Sportler, Betreuer, Offizielle, Trainer und Schiedsrichter, die am Spielbetrieb des DPV teilnehmen.

Der Spielbetrieb des DPV umfasst:

- Alle Aktivitäten des A-, B- und C-Kaders (Training, Spielbetrieb, Lehrgänge)
- Deutsche Meisterschaften
- Deutsche Pétanque-Bundesliga inklusiv Aufstiegsrunde
- Länderpokal

Artikel 0: Regelwerke, Pflichten

- 0.1** Soweit die Anti-Doping-Ordnung des DPV keine Regelungen trifft, sind die folgenden Regelwerke in der hier genannten Reihenfolge entsprechend anzuwenden: Die Anti-Doping-Ordnung der Confédération mondial des Sports de Boules (C.M.S.B.), der NADA-Code, der WADA-Code.
- 0.2** Soweit auf den WADA-Code, von der WADA in Kraft gesetzte Internationale Standards oder den NADA-Code und die Anti-Doping-Ordnung der Confédération mondial des Sports de Boules (C.M.S.B.) verwiesen wird, erfolgt die Verweisung auf die jeweils gültige Fassung dieser Bestimmungen.
- 0.3** Persönliche Pflichten im Bereich der Anti-Doping-Ordnung des DPV e.V.
- 0.3.1** Jeder, der diesem Regelwerk unterliegt, ist persönlich und in vollem Umfang selbst für die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung verantwortlich. Er trägt alle Konsequenzen aus Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DPV persönlich. Die Delegation von Aufgaben im Rahmen dieser Pflichten befreit nicht von der persönlichen Verantwortung.
- 0.3.2** Jeder, der diesem Regelwerk unterliegt, hat sich über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Ordnung des DPV e.V. (wie z.B. Änderungen und Neuerungen) selbständig, unaufgefordert, fortlaufend und vollständig zu informieren.
- 0.4** Der DPV e.V. und seine Mitgliedsorganisationen (Landesfachverbände) nehmen in die Arbeits- und Dienstverträge von Personen Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung des DPV auf.

Artikel 1: Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung.

Artikel 2^K: Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung

*Athleten*¹ oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden in der Verbotliste aufgenommen worden sind.

Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung sind:

[Zu Artikel 2: In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begründen. Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Bestimmungen verletzt wurden.]

¹ Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt stets die männliche Form; sie schließt die weibliche Form mit ein.

2.1^K Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe eines Athleten*.

[Zu Artikel 2.1: Im Rahmen der NADA-Code-Revision erfolgte auch eine Überarbeitung der im NADA-Code 2009 und in seinen Ausführungsbestimmungen zu verwendenden Begriffsbestimmungen. Insbesondere der medizinische Begriff „Wirkstoff“ gab Anlass, die rechtlichen Konsequenzen möglicher unklarer Termini unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes und dem Analogieverbot näher zu untersuchen.

Dabei erfolgte eine Prüfung der gesetzlichen Vorgaben, u. a. des AMG, die medizinische und pharmakologische Begutachtung durch unsere Ärzte und Mediziner sowie eine umfassende Diskussion in der Arbeitsgemeinschaft zur NADA-Code-Revision, bestehend aus Rechtsexperten der nationalen Sportfachverbände, des DOSB, des BMI, des Deutschen Sportschiedsgerichts und der Wissenschaft. Darüber hinaus fand eine abschließende Rücksprache mit dem BMI statt.

Als Ergebnis dieser Überprüfung kann daher festgehalten werden, dass im NADA-Code 2009 und seinen Ausführungsbestimmungen einheitlich der Begriff "Wirkstoffe" durch den Begriff "Substanzen" ersetzt wird.

Sämtliche befragte Gremien und Einzelpersonen kamen unabhängig voneinander überein, dass der Begriff "Substanz" nicht nur der englischen Übersetzung der Begriffe "substance" oder "agents" näher ist als der Begriff "Wirkstoff", sondern auch aus medizinischer und juristischer Sicht den Sinn und Zweck der Begrifflichkeit zutreffender widerspiegelt. Ferner wird die Entscheidung in rechtssystematischer Hinsicht durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, u. a. aus der Legaldefinition in § 4 Abs. 19 BMG getragen.]

2.1.1^K Es ist die persönliche Pflicht jedes *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder *wissentlicher Gebrauch* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen *Verstoß* gegen *Anti-Doping-Ordnung* gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Zu Artikel 2.1.1: Für Verstöße gegen *Anti-Doping-Ordnung* aufgrund des Vorhandenseins einer *Verbotenen Substanz* (oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*) übernimmt der Code das „Strict-Liability“-Prinzip, das auch im *Anti-Doping-Regelwerk* der *Olympischen Bewegung* („OMADO“) und in der großen Mehrheit der vor dem Code bestehenden *Anti-Doping-Regelwerke* vorhanden war. Nach dem „Strict-Liability“-Prinzip ist ein *Athlet* immer verantwortlich und ein *Verstoß* gegen *Anti-Doping-Ordnung* liegt vor, wenn in seiner *Probe* eine *Verbotene Substanz* gefunden wird. Der *Verstoß* liegt unabhängig davon vor, ob der *Athlet* absichtlich oder unabsichtlich eine *Verbotene Substanz* gebrauchte oder ob er *fahrlässig* oder *anderweitig schuldhaft* handelte. Stammt die *positive Probe* aus einer *Wettkampfkontrolle*, werden die *Einzelergebnisse* dieses *Wettkampfs* automatisch annulliert (Artikel 9 - *Automatische Annullierung* von *Einzelergebnissen*). Jedoch hat der *Athlet* dann die Möglichkeit, *Sanktionen* zu vermeiden oder eine *Herabsetzung* zu erreichen, sofern er beweisen kann, dass er nicht *schuldhaft* oder *signifikant schuldhaft* gehandelt hat (Artikel 10.5 – *Absehen* von einer *Sperre* oder *Herabsetzung* der *Sperre* auf Grund *außergewöhnlicher Umstände*), oder dass bestimmte *Umstände* vorlagen und er nicht *beabsichtigte*, seine *sportliche Leistung* zu steigern (Artikel 10.4 – *Absehen* von einer *Sperre* oder *Herabsetzung* der *Sperre* bei *Spezifischen Substanzen* unter bestimmten *Umständen*).

Das „Strict-Liability“-Prinzip stellt bei Nachweis einer *Verbotenen Substanz* in der *Probe* eines *Athleten* in Kombination mit der Möglichkeit, *Sanktionen* auf Grund von speziellen Kriterien anzupassen, einen angemessenen Ausgleich zwischen der effektiven Durchsetzung von *Anti-Doping-Ordnung* zu Gunsten aller „sauberen“ *Athleten* einerseits und *Fairness* im Falle des *außergewöhnlichen Umstands*, dass eine *Verbotene Substanz* in den Körper eines *Athleten* gelangt, obwohl ihn kein *Verschulden* oder kein *signifikantes Verschulden* trifft, andererseits dar.

Es ist wichtig, klarzustellen, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt, nach dem „Strict-Liability“-Prinzip getroffen wird, dies jedoch nicht automatisch die Verhängung einer fixen Sperre nach sich zieht. Das in dem Code festgelegte „Strict-Liability“-Prinzip wird fortwährend in den Entscheidungen des CAS aufrechterhalten.

Bereits in der Existenz einer Verbotenen Substanz im Körper des Athleten liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung des Code und NADC. Wenn der Athlet trotz einer festgestellten Verbotenen Substanz einer Sanktion nach dem Code oder dem NADC entgehen will, muss der betroffene Athlet zumindest die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs nachweisen, um sich zu entlasten.]

2.1.2^K Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung gemäß Artikel 2.1 ist in den beiden nachfolgenden Fällen gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* bestätigt.

[Zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet die Analyse der B-Probe nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* spezifische Grenzwerte festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der Probe eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* oder den *Internationalen Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *Verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

2.2^K **Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten.**

[Zu Artikel 2.2: Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer Verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des Gebrauchs allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder der Analyse der B-Probe gestützt werden, soweit die Anti-Doping-Organisation eine zufrieden stellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen Körper gelangt. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass ein vorsätzlicher, schuldhafter, fahrlässiger oder wissentlicher *Gebrauch* des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wegen des *Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2^K Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung zu begehen.

[Zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „Versuchten Gebrauchs“ einer Verbotenen Substanz erfordert den Nachweis des Vorsatzes des Athleten. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung Vorsatz erforderlich ist, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode gilt.

Der Gebrauch einer Verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung dar, es sei denn, diese Substanz ist Außerhalb des Wettkampfs nicht verboten und der Gebrauch durch den Athleten fand Außerhalb des Wettkampfs statt. (Jedoch stellt das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Wettkampfkontrolle genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde).]

2.3^K Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmung zulässigen *Probenahme* zu unterziehen, oder jede anderweitige Umgehung einer *Probenahme*.

[Zu Artikel 2.3: Das Unterlassen oder die Weigerung, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer Probenahme zu unterziehen, war in fast allen vor dem Code bestehenden Anti-Doping-Regelwerken verboten.

Dieser Artikel dehnt die Regelungen aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass auch „jede anderweitige Umgehung einer Probenahme“ ein verbotenes Verhalten ist. Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vor, wenn nachgewiesen würde, dass sich ein *Athlet* vor einem Dopingkontrolleur versteckt hat, um die Benachrichtigung oder die Dopingkontrolle zu umgehen. Ein Verstoß durch „die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des Athleten begründet sein, während die „Umgehung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des Athleten erfordert.]

2.4^K Der Verstoß gegen anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des *Athleten* für *Trainingskontrollen*, einschließlich *Meldepflichtversäumnisse* und *Versäumte Kontrollen*, die auf der Grundlage von Bestimmungen festgestellt wurden, die dem *International Standard for Testing* entsprechen. Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* innerhalb eines Zeitraums von achtzehn Monaten, die von für den Athleten zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* NADA oder Confédération mondial des Sports de Boules (C.M.S.B.) festgestellt wurden, stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung dar.

[Zu Artikel 2.4: Bei der Anwendung dieses Artikels werden einzelne Meldepflichtversäumnisse und Versäumte Kontrollen, die nach den Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbands des Athleten oder jeder anderen Anti-Doping-Organisation, die nach dem International Standard for Testing und/oder Standard für Meldepflichten zur Feststellung von Meldepflichtversäumnissen und Versäumten Kontrollen befugt ist, festgestellt werden, kombiniert. Unter bestimmten Umständen können auch Versäumte Kontrollen oder Meldepflichtversäumnisse einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.]

Die nationale Umsetzung der Ziffer 11 des International Standard for Testing als relevante Bestimmungen i.S.d. Artikels 2.4 NADC ist der Standard für Meldepflichten. Auf Grund der Wichtigkeit dieser Bestimmungen sowie aus Übersichts- und Verständlichkeitsgründen wurde diese Ziffer aus dem International Standard for Testing herausgenommen und als eigenes Regelwerk formuliert. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für Meldepflichten und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC als Anhang 4 Bestandteil des NADC. Er enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.]

2.5^K Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.

[Zu Artikel 2.5: Gemäß diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der Verbotenen Methoden enthalten wären, verboten. Hierunter fällt beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerschneiden des Behältnisses der B-Probe bei der Analyse der B-Probe oder die bewusste Abgabe falscher Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation.]

2.6 Der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotenen Methoden*.

2.6.1^K Der *Besitz* durch einen *Athleten Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2^K Der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfes* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen*, oder der *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfes* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der *Athletenbetreuer* den Nachweis erbringt, dass der *Besitz* auf Grund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer Verbotenen Substanz, um sie an einen Freund oder Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind.]

[Zu Artikel 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, dass ein Mannschaftsarzt Verbotene Substanzen zur Behandlung von Athleten in Akut- und Notsituationen mitführt.]

-
- 2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.
- 2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an *Athleten* von *Verbotenen Methoden* oder *Verbotenen Substanzen Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die *Außerhalb des Wettkampfes* verboten sind, sowie jegliche Unterstützung, Aufforderung, Hilfe, Mithilfe, Verschleierung oder sonstige Beteiligung bei einem Verstoß oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung

3.1^K Beweislast und Beweismaß

Der DPV trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung. Das Beweismaß besteht darin, dass der DPV gegenüber dem DPV-Verbandsgericht überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die gleich hohe Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände gemäß des ADO bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit. Dies gilt nicht in den Fällen von Artikel 10.4 und Artikel 10.6, in denen der *Athlet* eine höhere Beweislast tragen muss.

[Zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und Disziplinarorganen in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des CAS im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998. Zur Veranschaulichung der Anforderungen an das Beweismaß i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 1 kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50%), jedoch geringer als der Beweis, der jeden Zweifel ausschließt (kleiner als 100%). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i.S.d. Artikels 3.1 Absatz 2 – etwa einer zu widerlegenden Vermutung – genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50%).]

3.2^K Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Ordnung können durch jedes verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Zu Artikel 3.2: Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung gemäß Artikel 2.2 (Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten) feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, die glaubhafte Aussage Dritter,

verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden.]

3.2.1^K Bei WADA-akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er/ sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem DPV nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Zu Artikel 3.2.1: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit einer Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachzuweisen, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.2.2 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, die nicht ursächlich für ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung waren, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Ergebnisse.

Erbringt der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis, dass eine solche Abweichung vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung verursacht haben könnte, so obliegt es dem DPV nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung nicht verursacht hat.

3.2.3^K Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den *ordre public* verstoßen hat.

[Zu Artikel 3.2.3: Mit Gericht i.S.d. Artikels 3.2.3 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammer.]

3.2.4^K

Das DPV-Verbandsgericht kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Anti-Doping-Beauftragten und/oder des DPV-Verbandsgerichts entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Anti-Doping-Beauftragten, des DPV-Verbandsgerichts oder des DPV zu beantworten, der/das ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorwirft.

[Zu Artikel 3.2.4: In zahlreichen Entscheidungen hat der CAS das Ziehen negativer Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt. Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i.S.d. Artikels 3.2.4 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

Artikel 4: Die *Verbotsliste*

4.1^K **Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste***

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage (www.nada-bonn.de).

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, tritt diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens des DPV bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des ADO.

[Zu Artikel 4.1: Die *Verbotsliste* wird, wann immer Bedarf hierfür besteht, in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Um der Vorhersehbarkeit willen wird jedoch jedes Jahr eine neue *Verbotsliste* veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Die *WADA* wird stets die jüngste Fassung der *Verbotsliste* auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die *Verbotsliste* stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die *WADA* setzt den Generaldirektor der UNESCO von jeglichen Änderungen der *Verbotsliste* in Kenntnis.]

4.2 **In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden***

4.2.1^K ***Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden***

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene *Substanzen* und *Methoden*, die nur *Innerhalb des Wettkampfes* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z.B. *Anabolika*) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Zu Artikel 4.2.1: Es gibt eine einzige Verbotliste. Zu den Substanzen, die zu jeder Zeit verboten sind, gehören Maskierungsmittel und solche Substanzen, deren Gebrauch im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z. B. Anabolika. Alle Substanzen und Methoden, die in der Verbotliste aufgeführt sind, sind Innerhalb des Wettkampfs verboten. Der Gebrauch (Artikel 2.2) Außerhalb des Wettkampfs von einer Substanz, die lediglich Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre Metaboliten bei einer Probe, die Innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht hat (Artikel 2.1).

Es gibt nur ein Dokument mit der Bezeichnung „Verbotliste“. Die WADA kann für bestimmte Sportarten zusätzliche Substanzen oder Methoden in die Verbotliste aufnehmen (so z. B. die Aufnahme von Betablockern im Schießsport); diese werden jedoch alle in der einzigen Verbotliste aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmen von der allgemeinen Verbotliste zugestanden (z. B. die Streichung der Anabolika von der Verbotliste für „Denksportarten“). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte Dopingmittel gibt, die grundsätzlich niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.]

4.2.2^K *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der *Substanzen* der Substanzklassen "Anabole Substanzen" und "Hormone" sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotliste* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als *Spezifische Substanzen*.

[Zu Artikel 4.2.2: Bei der Abfassung des Code gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten bezüglich des angemessenen Ausgleichs zwischen unflexiblen Sanktionen, die eine Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften fördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Abwägung wurde auch in vielen Entscheidungen des CAS diskutiert, die den Code auslegten. Nach drei Jahren Erfahrung mit dem Code, besteht nunmehr der folgende Konsens zwischen den Beteiligten: zwar soll das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung nach Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) und Artikel 2.2 (Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) weiterhin nach dem „Strict-Liability“-Prinzip festgestellt werden, doch sollten die Sanktionen des Codes in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der Athlet oder die andere Person eindeutig nachweisen kann, dass er/sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte.

Der geänderte Artikel 4.2 und die damit verbundenen Änderungen des Artikels 10 bieten diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen Verbotenen Substanzen. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 (Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände) stellen weiterhin die einzige Grundlage für das Absehen von einer Sanktion oder die Herabsetzung einer solchen hinsichtlich anaboler Steroiden, Hormonen, Verbotenen Methoden sowie den in der Verbotliste aufgeführten Stimulanzien und Hormon-Antagonisten und -Modulatoren dar.]

4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotliste* aufgenommen werden, und die Einordnung der Substanzen in bestimmten Kategorien ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angegriffen werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Spirit of Sports verstößt.

4.4^K Medizinische Ausnahmegenehmigung

Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* (Artikel 2.1), der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* (Artikel 2.2), der *Besitz Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von einer *Verbotenen Substanz* oder von einer *Verbotenen Methode* (Artikel 2.8) unter Vorliegen einer gültigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/ oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ausgestellt wurde, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung dar.

[Zu Artikel 4.4: National richtet sich das Verfahren zum Antrag und zur Ausstellung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.]

Artikel 5: Dopingkontrollen

5.1 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.1.1^K Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* bei *Athleten* des *Testpools* der *NADA* und sonstiger dem Anwendungsbereich des *NADC* aus dem Jahr 2009 unterliegender *Athleten*.

Ungeachtet dessen sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen und die C.M.S.B. berechtigt, *Trainingskontrollen* zu organisieren und durchzuführen.

[Zu Artikel 5.1.1: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *NADC* und des *Codes* sowie den *Standards* und den *International Standards*.]

5.1.2 Für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* *Innerhalb des Wettkampfs* ist der *DPV* zuständig. Die *NADA* ist berechtigt, in Abstimmung mit dem *DPV* zusätzliche *Dopingkontrollen* während des *Wettkampfs* durchzuführen. Der *DPV* informiert die *NADA* über seine geplante Kontrolltätigkeit im Rahmen von *Wettkampfveranstaltungen*, die er veranstaltet.

5.2 Testpool und Pflicht der *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.2.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DPV* den Kreis der *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet er zum vereinbarten Zeitpunkt der *NADA* die *Athleten*, die gemäß den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* in Frage kommen. Die *Athleten*, die nach Festlegung des *DPV* und der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen und nach entsprechender Mitteilung an die *NADA* möglich. Ein auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung gesperrter Athlet verbleibt während der Dauer der Sperre im *Testpool* der

NADA. Der DPV informiert seine *Athleten* schriftlich über die *Testpool*zugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Meldepflichten*.

5.2.2 *Athleten*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, die an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des ADO unterfallen, sind verpflichtet, sich *Dopingkontrollen* der NADA, der WADA und anderer für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

5.3 Meldepflichten der Athleten und des DPV

5.3.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

5.3.2 Der DPV stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[Zu Artikel 5.3.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven *Dopingkontrollplanung* erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z. B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

5.4 Durchführung von Dopingkontrollen

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing* und/ oder dem *Standard für Dopingkontrollen*.

5.4.2^K *Dopingkontrollen* sind vorrangig als *Zielkontrollen* und - außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände - unangekündigt durchzuführen.

[Zu Artikel 5.4.2 (im Code Kommentar zu Artikel 5.1.3): Zielkontrollen werden deshalb vorgegeben, weil mit Zufallskontrollen nicht sichergestellt ist, dass alle maßgeblichen Athleten kontrolliert werden, so z. B. Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer zudem andere Athleten betreut, die bereits „positiv getestet“ wurden usw.). Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschließlich im Rahmen eines rechtmäßigen Dopingkontrollverfahrens vorgenommen werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Zufallskontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein begründeter Verdacht vorliegen muss.]

5.5 Auswahl der Athleten für Kontrollen

5.5.1 Die NADA wählt die zu kontrollierenden *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC und unter Berücksichtigung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen*.

5.5.2 Bei *Athleten*, die *Vorläufig suspendiert* oder gesperrt sind, können während der *Vorläufigen Suspendierung* bzw. der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.5.3 Bei der Auswahl von *Athleten* für *Dopingkontrollen* Innerhalb des *Wettkampfs* beachtet der DPV die folgenden Vorgaben:

Bei *Wettkämpfen* werden in der Regel die Athleten durch Los aus dem gesamten Teilnehmerfeld ermittelt. Bei Mannschaftswettkämpfen wird die Mannschaftszugehörigkeit entsprechend berücksichtigt.

5.5.4 Dem DPV bleibt es unbenommen, auch bei *Wettkämpfen* *Athleten* zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.

In Einzelfällen kann die *NADA* ohne Angaben von Gründen den DPV anweisen, bestimmte *Athleten* zu kontrollieren. Sollten dem DPV hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, werden diese von der *NADA* erstattet.

5.6 Rückkehr von *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein *Athlet*, der seine aktive Laufbahn beendet hat und nach entsprechender Mitteilung gemäß Artikel 5.2.1 von der *NADA* aus dem *Testpool* herausgenommen wurde, kann erst wieder an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, teilnehmen, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Der DPV hat schriftlich einen Antrag bei der *NADA* auf Wiederaufnahme des *Athleten* gestellt;

(b) der *Athlet* war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem *Testpool* der *NADA* zugehörig und war den gemäß dem *Standard für Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterworfen.

5.6.2 In Abweichung zu Artikel 5.6.1 (b) kann die *NADA* nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des *Athleten* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, ausreicht.

Der DPV stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des *Athleten* gemäß Artikel 5.6.1 (a) schriftlich bei der *NADA* einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt er Auskunft über alle ihm bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des *Athleten* gegen Anti-Doping-Ordnung.

Für die Ausnahmeentscheidung zieht die *NADA* insbesondere die folgenden Kriterien heran:

(a) Der *Athlet* war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem *WADA*-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der *Athlet* war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;

(b) der *Athlet* wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten *Dopingkontrolle* der *NADA* oder einer anderen dem *International Standard for Testing* entsprechenden *Dopingkontrolle* unterzogen;

(c) dem DPV und der *NADA* liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des *Athleten* vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an *Wettkämpfen*, für die die Zugehörigkeit zu dem *Testpool* der *NADA* erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay entgegen steht.

Artikel 6: Analyse von Proben

6.1^K Beauftragung anerkannter Labore

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten Labors (oder eines anderen von der *WADA* anerkannten Labors oder einer Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

[Zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 (Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker) kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der *WADA* anerkannten oder von der *WADA* ausdrücklich autorisierten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2^K Zweck der Probenanalyse

Proben werden analysiert, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß ihrem *Monitoring Program* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung.

Der DPV und die *NADA* dürfen hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.

[Zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung nach Artikel 2.2 (der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben zu Forschungszwecken

Proben dürfen ohne schriftliche Einwilligung des *Athleten* nicht für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere Zwecke als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifika-

tionsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden die Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.5^K Einfrieren und erneute Analyse von *Proben*

[Zu Artikel 6.5: Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind Anti-Doping-Organisationen immer befugt gewesen, *Proben* erneut zu analysieren. Der *International Standard for Laboratories* oder ein neues technisches Dokument, welches Bestandteil des *International Standards* sein wird, wird dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von *Proben* vereinheitlicht wird.]

6.5.1 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder *NADA*, dann auf deren Kosten. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Analyse von *Proben* haben den Anforderungen des *International Standard for Laboratories* zu entsprechen.

6.5.2 *Proben* können für den Zweck des Artikels 6.2 eingefroren werden, um zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere unter Verwendung neuer *WADA*-akkreditierter Analysemethoden, analysiert zu werden.

6.6 Eigentumsverhältnisse

Proben, die im Auftrag der jeweiligen Anti-Doping-Organisation genommen worden sind, sind deren Eigentum.

Artikel 7: Ergebnismanagement

7.1 Allgemeines

7.1.1 Ergebnismanagement bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens*.

7.1.2 Zuständig für das Ergebnismanagement bei *Trainings-* und *Wettkampfkontrollen* ist der DPV. Hiervon ausgenommen ist die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

7.1.3 Die Zuständigkeit für die Feststellung von *Meldepflicht-* und *Kontrollversäumnissen* liegt bei der *NADA*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Meldepflichten*.

7.1.4 Der DPV teilt unverzüglich nach Abschluss des Ergebnismanagements dessen Ergebnis der *NADA* und der C.M.S.B. unter Berücksichtigung der C.M.S.B.-Regularien mit.

7.1.5 Die NADA hat das Recht, dem DPV sämtliche ihn betreffenden Analyseergebnisse zu melden.

7.2 **Erste Überprüfung und Mitteilung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen**

7.2.1 Erste Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.1.1 Bei *Dopingkontrollen* der NADA wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der NADA die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

(a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/ oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder

(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.2.1.2 Bei *Dopingkontrollen* anderer Dopingorganisationen wird nach Erhalt eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der *Probe* dekodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:

(a) eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gemäß dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/ oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder

(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursachte.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

Die NADA ist unverzüglich über die Identität des betroffenen *Athleten* zu informieren. Darüber hinaus sind der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen

7.2.2.1 Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die NADA gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese dem DPV die Identität des *Athleten* sowie das Ergebnis der ersten Überprüfung und bei Vorliegen die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* des *Athleten* schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.

Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch den DPV gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt dieser unverzüglich Entsprechendes der NADA mit.

7.2.2.2

Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, teilt der DPV dem betroffenen *Athleten* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mit:

(a) Das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis*;

(b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;

(c) das Recht des *Athleten*, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben *Werktagen*, die Analyse der *B-Probe* gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der *Athlet* darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der *B-Probe* zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der *B-Probe* gewertet wird;

(d) den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der *B-Probe* falls der *Athlet* oder der DPV sich für die Analyse der *B-Probe* entscheidet.

(e) das Recht des *Athleten* und/oder eines Vertreters gemäß den Bestimmungen des Artikel 8.2 bei der Analyse der *B-Probe* zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;

(f) das Recht des *Athleten*, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;

(g) das Recht des *Athleten*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem DPV Stellung zu nehmen.

7.2.2.3

Beschließt der DPV nach Prüfung der Stellungnahme des *Athleten* kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert er den *Athleten* hierüber in schriftlicher Form.

7.3

Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*

7.3.1

Gemäß den *International Standards* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* der *A-Probe* führt die NADA, der DPV oder die C.M.S.B. die/der die *Probenahme* veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:

(a) Eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vorliegt, oder

(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, welche das *Atypische Analyseergebnis* verursacht hat.

Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben *Werktage* nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.

7.3.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, noch eine Abweichung, die das *Atypische Analyseergebnis* verursachte, vorliegt, so veranlasst die *NADA*, der *DPV* oder die *C.M.S.B.*, die/der die *Probenahme* veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die *NADA* sowie die *C.M.S.B.* sind unter Berücksichtigung der *C.M.S.B.* Regularien über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.

Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren.

7.3.3 Die *NADA* meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.

Stellt die *NADA*, der *DPV* oder die *C.M.S.B.* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des *Athleten* durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.

7.4 Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Ordnung, die nicht von Artikel 7.2. und Artikel 7.3. erfasst sind

7.4.1 Sofern der *DPV* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist die *NADA* hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.

7.4.2 Die *NADA* oder der *DPV*, die/der Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erhält, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie/er zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.

Diese Ermittlungen sollten spätestens sieben *Werktage* ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

7.4.3 Kommt die *NADA* oder der *DPV* zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, ist über den *DPV* dem betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person* unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihm bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:

(a) Die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;

(b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;

(c) das Recht des *Athleten* oder der anderen *Person*, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber dem *DPV* Stellung zu nehmen.

7.5^K **Vorläufige Suspendierung**

[Zu Artikel 7.5: Bevor eine Vorläufige Suspendierung einseitig von einer Anti-Doping-Organisation verhängt werden kann, muss die im NADC spezifizierte erste Überprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus ist die zuständige Anti-Doping-Organisation, die eine Vorläufige Suspendierung ausspricht, dazu verpflichtet, dem Athleten entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung zu gewähren oder andernfalls dem Athleten unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens zu gewähren. Der Athlet hat das Recht, gegen die Vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem vorläufig suspendierten Athleten gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der Athlet nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des Internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an nachfolgenden Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettkampf teilnimmt.

Dem Athleten wird nach den Maßgaben des Artikels 10.9.3 die Dauer einer Vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte Sperre angerechnet.]

7.5.1 *Zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe*

Wird bei der Analyse der A-Probe eines Athleten ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt, welches auf einer Substanz beruht, die keine Spezifische Substanz ist, ist vom DPV unverzüglich eine Vorläufige Suspendierung auszusprechen, nachdem die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine Vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten:

(a) Die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder

(b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

7.5.2 *Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe bei Spezifischen Substanzen oder auf Grund eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung.*

7.5.2.1 *Bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, der nicht von Artikel 7.2 und Artikel 7.3 erfasst ist, oder bei einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis der A-Probe eines Athleten, welches auf einer Spezifischen Substanz beruht, kann vom DPV eine Vorläufige Suspendierung des Athleten oder der anderen Person ausgesprochen werden.*

7.5.2.2

Die *Vorläufige Suspendierung* kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines *Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.4.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

Eine *Vorläufige Suspendierung* darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem *Athleten* oder der anderen *Person*:

(a) Die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird; oder

(b) die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.3 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.5.2.3

Bei der Entscheidung, ob eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten *Vorläufigen Suspendierung* für den *Athleten* oder die andere *Person* und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fairplay abzuwägen.

Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.

7.5.3

Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-Probe

Wird auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-Probe eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine vom *Athleten* oder einer *Anti-Doping-Organisation* beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des betroffenen *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende Analyse der B-Probe nicht bestätigt wird, kann der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

7.5.4

Mitteilung an die NADA

Jede Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung* ist vom DPV unverzüglich der NADA mitzuteilen.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des Ergebnismanagements, so behält der DPV die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, so ist der DPV oder der C.M.S.B. für die Durchführung des Ergebnismanagements zuständig, wenn er/sie zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

Artikel 8: Analyse der B-Probe

8.1 Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 Der *Athlet*, die *NADA* und der DPV haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.

8.1.2 Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist der DPV oder die *NADA* nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt der DPV oder die *NADA* dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der *Athlet* gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.

Verzichtet der *Athlet* auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.

8.1.3 Der *Athlet* muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2 vom DPV schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim DPV.

8.1.4 Der DPV informiert den *Athleten* und die *NADA* rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.

8.2 Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe

Bei der Analyse der B-Probe haben folgende *Personen* das Recht, anwesend zu sein:

- (a) Der *Athlet* und/oder ein Stellvertreter;
- (b) ein Vertreter der *NADA*;
- (c) ein Vertreter des DPV;
- (d) ein Vertreter des DOSB und des C.M.S.B.

(e) ein Übersetzer.

Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden *Personen* beschränken, soweit ihm dies auf Grund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.

Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten *Personen* trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.

8.3 Durchführung der Analyse der B-Probe

8.3.1 Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß den Bestimmungen des *International Standard* for Laboratories durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.

8.3.2 Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor auf Grund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis in Frage zu stellen.

8.4 Kosten der Analyse der B-Probe

Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 vom DPV oder der NADA angeordnet.

8.5 Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe

Der *Athlet* ist vom DPV unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

8.6 Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt

Bestätigt die Analyse der B-Probe das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und *Konsequenzen* aufgehoben und der *Athlet* wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.

Entsprechend Artikel 7.5.3 kann in Fällen, in denen der *Athlet* oder die *Mannschaft* des *Athleten* von einem *Wettkampf* ausgeschlossen wurde, der *Athlet* oder die *Mannschaft* die Teilnahme am *Wettkampf* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des *Wettkampfs* noch möglich ist.

Artikel 9^K: Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Beim einzelnen *Athleten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Zu Artikel 9: Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er eine Verbotenen Substanz in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Gewinner der Goldmedaillen schuldhaft handelte. Nur „sauberen“ Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren

Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Konsequenzen für Mannschaften).

Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat, den anwendbaren Regeln des Internationalen Sportfachverbandes.]

Artikel 10: Sanktionen gegen einzelne Athleten

10.1^K **Annullierung von Ergebnissen bei einer Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erfolgt**

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann auf Grund einer entsprechenden Entscheidung des DPV zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* bei dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, es sei denn, Artikel 10.1.1 findet Anwendung.

[Zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem einzelnen Wettkampf, in dem der Athlet „positiv getestet“ wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es auf Grund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer Wettkampfveranstaltung (z B. der FINA-Weltmeisterschaft) kommen.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden können, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung des Athleten und ob für die anderen Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.]

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *Athlet* bei anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung beeinflusst worden sind.

10.2^K **Sperre wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes Verbotener Substanzen und Verbotener Methoden***

Für einen Verstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 und Artikel 10.5 oder die Voraussetzungen für die Heraufsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6 sind erfüllt:

Erster Verstoß: Zwei Jahre *Sperre*

[Zu Artikel 10.2: Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines Athleten kurz ist (z. B. Kunstturnen), hat eine zweijährige *Sperre* viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z. B. Reitsport und Schießen); bei Einzelsportarten kann ein Athlet während der *Sperre* seine Wettkampffertigkeiten besser durch Einzeltraining aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist.]

Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe Verbotene Substanz „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist eine flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber „Dopingsündern“ zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.]

10.3 **Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Ordnung**

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 zwei Jahre *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 oder des Artikels 10.6 sind erfüllt.

10.3.2^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 mindestens vier Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, die Bedingungen des Artikels 10.5 sind erfüllt.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, bei dem *Minderjährige* betroffen sind, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den *Athletenbetreuer* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Zu Artikel 10.3.2: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.3^K Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 mindestens ein Jahr und bis hin zu zwei Jahren *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens des *Athleten*.

[Zu Artikel 10.3.3: Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei Meldepflichtversäumnisse oder Versäumte Kontrollen nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.]

10.4 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre bei Spezifischen Substanzen unter bestimmten Umständen

Kann ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis erbringen, wie eine *Spezifische Substanz* in seinen Organismus oder in seinen/ihren *Besitz* gelangt ist, und dass mit der *Spezifischen Substanz* nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 aufgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Erster Verstoß: Mindestens eine *Verwarnung* und keine *Sperre* bis hin zu zwei Jahren *Sperre*.

Um eine Aufhebung oder Herabsetzung zu rechtfertigen, muss der *Athlet* oder die andere *Person* zusätzlich zu seiner/ihrer Aussage überzeugend gegenüber dem DMV-Doping-Disziplinarausschuss den bekräftigenden Nachweis erbringen, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder den *Gebrauch* einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Für die Bemessung der etwaigen Herabsetzung der *Sperre* ist der Grad des Verschuldens des *Athleten* oder der anderen *Person* als Kriterium heranzuziehen.

[Zu Artikel 10.4: Spezifische Substanzen sind für Doping im Sport nicht zwangsläufig weniger erheblich als andere Verbotene Substanzen (so kann ein als Spezifische Substanz eingestuftes Stimulans für einen Athleten Innerhalb des Wettkampfs sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein Athlet, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, für zwei Jahre gesperrt und könnte gemäß Artikel 10.6 sogar bis zu vier Jahren gesperrt werden. Bei den Spezifischen Substanzen ist jedoch im Gegensatz zu Verbotenen Substanzen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen das Disziplinarorgan sich anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der Athlet mit der Annahme oder dem Besitz einer Verbotenen Substanz nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die, wenn sie in Kombination vorliegen, das Disziplinarorgan zu der Überzeugung bringen, dass erwiesenermaßen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, beinhalten u. a.: Die Tatsache, dass die Art der Spezifischen Substanz oder der Zeitpunkt ihrer Einnahme für den Athleten nicht von Vorteil gewesen wäre; der offenkundige Gebrauch von Spezifischen Substanzen durch den Athleten oder das Offenlegen seines oder ihres Gebrauchs von Spezifischen Substanzen; aktuelle ärztliche Unterlagen, die bestätigen, dass die Spezifische Substanz nicht in Zusammenhang mit dem Sport verschrieben wurde. Grundsätzlich gilt, dass die Beweislast des Athleten, die fehlende Leistungssteigerung nachzuweisen, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial der Substanz steigt.

Während das Disziplinarorgan von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismaß dafür, wie die Spezifische Substanz in den Körper des Athleten gelangt ist, die gleich hohe Wahrscheinlichkeit aus. Bei der Bewertung der Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine Sperre nur in den außerordentlichen Ausnahmefällen ganz aufgehoben wird.]

10.5 Absehen von einer Sperre oder Herabsetzung der Sperre auf Grund außergewöhnlicher Umstände

10.5.1^K *Kein Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um ein Absehen von der *Sperre* zu erreichen. Findet dieser Artikel Anwendung und wird von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abgesehen, so ist der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung lediglich bei der Festlegung der *Sperre* bei Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.7 nicht als Verstoß zu werten.

10.5.2^K *Kein signifikantes Verschulden*

Weist ein *Athlet* im Einzelfall nach, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die *Sperre* herabgesetzt werden. Allerdings darf die herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* nicht weniger als acht Jahre betragen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 auf Grund des Nachweises einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* in der *Probe* des *Athleten* vor, muss der *Athlet* darüber hinaus nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangt ist, um die Herabsetzung der *Sperre* zu erreichen.

[Zu Artikel 10.5.1 und 10.5.2: Der NADC sieht die Möglichkeit einer Herabsetzung oder Aufhebung der Sperre unter dem besonderen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass ihn in Bezug auf den Verstoß *Kein Verschulden* oder *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Sperre auf Grundlage anderer Faktoren eher herabsetzen würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt.

Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Herabsetzung bei denjenigen Anti-Doping-Ordnung zu erfüllen, bei denen die tatsächliche Kenntnis für das Vorliegen eines Verstoßes vorausgesetzt wird.

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich außergewöhnlich sind, und nicht auf die große Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 kann als Beispiel, bei dem Kein Verschulden zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, angeführt werden, wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht auf Grund Keines Verschuldens aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ Testergebnisses auf Grund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die Athleten wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer Verbotenen Substanz durch den eigenen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder einer anderen Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion auf Grund Keines Verschuldens führen. (So wäre etwa eine Herabsetzung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu Verbotenen Substanzen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.

Bei der Bewertung der Schuld des Athleten oder einer anderen Person nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial von besonderer Bedeutung sein, um die Abweichung von dem zu erwartenden Verhalten des Athleten oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während Minderjährige an sich nicht anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen allerdings das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in den Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der maßgeblichen Sperre bereits die Schwere des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person berücksichtigen.]

10.5.3^K *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung

Der DPV kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörde oder Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist.

Wenn bereits die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der DPV einen Teil der ansonsten anwendbaren *Sperre* nur mit der Zustimmung der *WADA*, der *NADA* und des *C.M.S.B.* aussetzen.

Der Umfang, in dem die verhängte *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung, den der *Athlet* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* für die Dopingbekämpfung im Sport. Von der verhängten *Sperre* dürfen nicht mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die verhängte *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht Jahren liegen.

Wenn der DPV einen Teil der verhängten *Sperre* nach diesem Artikel aussetzt, übermittelt er unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, eine schriftliche Begründung für seiner Entscheidung. Wenn der DPV anschließend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die erwartete *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* gegen die Wiedereinsetzung Rechtsmittel gemäß Artikel 13.2 einlegen.

[Zu Artikel 10.5.3: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.

Um die Bedeutung der Substantiellen Hilfe zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der verwickelten Personen, der Stellung dieser im Sport, ob das Inverkehrbringen Verbotener Substanzen oder Verbotener Methoden nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung Verbotener Substanzen oder Verbotener Methoden nach Art. 2.8 systematisch erfolgte, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einer Substanz oder einer Methode erfolgte, die bei Dopingkontrollen nicht leicht nachweisbar ist. Die weitestgehende Aussetzung einer *Sperre* erfolgt nur in sehr außergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere des Anti-Doping-Verstoßes zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteigerung, die einer Person, die Substantielle Hilfe leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt.

Grundsätzlich gilt, dass je früher im Ergebnismanagementverfahren die Substantielle Hilfe geleistet wird, desto höher darf der Anteil der ansonsten maßgeblichen *Sperre*, der ausgesetzt wird, ausfallen.

Wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel unter Verzicht auf eine Anhörung geltend macht, so legt das Disziplinarorgan fest, ob die Aussetzung eines Teils der *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* vor dem Abschluss einer in Verbindung mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erfolgenden Anhörung einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, entscheidet das Disziplinarorgan zusammen mit der Entscheidung, ob der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten maßgeblichen *Sperre* nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn ein Teil der *Sperre* ausgesetzt wird, so wird in der Entscheidung die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die Informationen glaubhaft waren und entscheidend dazu beigetragen haben, den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung oder andere Verstöße aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der *Sperre* geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung ergangen ist, gegen die kein Rechtsbehelf nach Artikel 13 eingelegt werden kann, und wenn der *Athlet* oder die andere *Person* zu diesem Zeitpunkt die *Sperre* noch verbüßt, so kann der *Athlet* oder die andere *Person* bei der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation beantragen, eine Aussetzung der *Sperre* nach diesem Artikel vorzunehmen. Eine derartige Aussetzung der ansonsten maßgeblichen *Sperre* erfordert die Zustimmung der WADA, NADA und des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes. Wenn eine der Voraussetzungen, auf die sich die Aussetzung einer *Sperre* gründet, nicht gegeben ist, setzt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation die *Sperre* wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäß diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten maßgeblichen Sperre erlaubt ist.]

10.5.4^K Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung gesteht, bevor er/sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1, vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Zu Artikel 10.5.4: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung unter Umständen gesteht, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder die andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.]

10.5.5^K Fälle, in denen der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung dieses Artikels Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat

Bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 Anwendung findet, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder die andere *Person* einen Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß zwei oder mehr der Artikel 10.5.2, 10.5.3 und 10.5.4 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Zu Artikel 10.5.5: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Zunächst stellt das Disziplinarorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf den jeweiligen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt das Disziplinarorgan fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Herabsetzung mit den Bestimmungen zu den Standardsanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 bereits herangezogen wurden, da davon auszugehen ist, dass das Disziplinarorgan nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere der Schuld des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das Disziplinarorgan nach Artikel 10.5.5, ob der Athlet oder die andere Person nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre hat. Abschließend legt das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.9 fest. Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemäße Prüfungsreihenfolge:

Beispiel 1:

Sachverhalt:

Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der Athlet gibt sofort den festgestellten Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; den Athleten trifft Kein signifikantes Verschulden (Artikel 10.5.2); und der Athlet leistet Substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da der Athlet den Verstoß sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die Spezifischen Substanzen fällt.)
2. Da Kein signifikantes Verschulden vorliegt, könnte die Sanktion maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre herabgesetzt werden. Da Substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden.
3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das auf Grund Keines signifikanten Verschuldens und für die Leistung Substanzieller Hilfe zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. So würde sich also die Mindestsanktion auf eine sechsmonatige Sperre belaufen.
4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, verbüßen.

Beispiel 2

Sachverhalt:

Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der Athlet kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht bewusst begangen hat; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort; der Athlet leistet aber Substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die Standardsanktion würde gemäß Artikel 10.6 eine Sperre zwischen zwei und vier Jahren betragen.
2. Da Substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
4. Nach Artikel 10.9.2 würde die Sperre mit dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalt:

Ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis beinhaltet das Vorhandensein einer Spezifischen Substanz; der Athlet weist nach, wie die Spezifische Substanz in seinen Körper gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der Athlet weist nach, dass nur ein sehr geringes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet Substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Da das Von der Norm abweichende Analyseergebnis eine Spezifische Substanz beinhaltet und der Athlet die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Standardsanktion zwischen einer Verwarnung und einer zweijährigen Sperre liegen. Das Disziplinarorgan würde bei der Auferlegung einer Sanktion innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des Athleten bewerten. (In diesem Beispiel wird angenommen, dass das Disziplinarorgan eine Sperre von acht Monaten verhängen würde.)
2. Da Substantielle Hilfe geleistet wird, könnte die Sanktion um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre herabgesetzt werden. (Nicht unter zwei Monaten.) Artikel 10 (Kein signifikantes Verschulden) wäre nicht anwendbar, da der Grad des Verschuldens des Athleten bereits bei der Festlegung der achtmonatigen Sperre in Schritt 1 berücksichtigt wurde.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.

4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, verbüßen. (Mindestens einen Monat.)

Beispiel 4

Sachverhalt:

Ein Athlet, bei dem noch nie ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er absichtlich mehrere Verbotene Substanzen zur Leistungssteigerung einsetzt hat. Darüber hinaus leistet der Athlet Substantielle Hilfe (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Während der bewusste Gebrauch mehrerer Verbotener Substanzen normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des Athleten, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der Athlet die Verbotenen Substanzen zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den Verbotenen Substanzen um Spezifische Substanzen handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar und die Standardsanktion würde zwei Jahre betragen.
2. Allein auf Grund des spontanen Geständnisses des Athleten (Artikel 10.5.4) könnte die Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden. Allein auf Grund der Substantiellen Hilfe, die der Athlet geleistet hat (Artikel 10.5.3), könnte die Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre herabgesetzt werden.
3. Wenn gemäß Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Herabsetzungen für das spontane Geständnis und die Substantielle Hilfe zusammen betrachtet werden, könnte die Sanktion insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre herabgesetzt werden. (Die Mindestdauer der Sperre würde sechs Monate betragen.)
4. Wenn das Disziplinarorgan in Schritt 3 bei der Berechnung der Mindestsperre von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die Sperre mit dem Tag der Sanktionsverhängung durch das Disziplinarorgan beginnen. Wenn jedoch das Disziplinarorgan in Schritt 3 bei der Herabsetzung der Sperre die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die Sperre bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstoßes beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde verbüßt wird.]

10.6^K Erschwerende Umstände, die zu einer Heraufsetzung der Sperre führen können

Wenn der DPV oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung als die der Artikel 2.7 und Artikel 2.8 beinhaltet, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten zu verhängende *Sperre* bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren heraufgesetzt, es sei denn, der *Athlet* oder die andere Person kann gegenüber dem DPV-Verbandsgericht überzeugend darlegen, dass er/sie nicht bewusst einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung dieses Unterartikels verhindern, wenn er/sie den ihm/ihr vorgeworfenen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung unverzüglich gesteht, nachdem er/sie von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung konfrontiert wurde.

[Zu Artikel 10.6: Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer Sperre oberhalb der Standardsanktion rechtfertigen: der Athlet oder die andere Person beging den Dopingverstoß systematisch oder als Teil eines Dopingplans, entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder einer gemeinschaftlichen Unternehmung zur Begehung von Dopingverstößen; der Athlet oder die andere Person gebrauchte oder besaß mehrere Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden, oder gebrauchte oder besaß mehrmals eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode; einer entsprechenden Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstoßes (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der Sperre hinaus zugute; der Athlet oder die andere Person täuschte und behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Entscheidungsfindung zu verhindern. Um Zweifel zu vermeiden sei jedoch darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht abschließend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen. Verstöße nach Artikel 2.7 (Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringen) und Artikel 2.8 (Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung) sind in die Anwendung von Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstöße (Sperrern von vier Jahren bis zur lebenslangen Sperre) bereits ausreichend Ermessensspielraum zur Berücksichtigung erschwerender Umstände vorsehen.]

10.7 **Mehrfachverstöße**

10.7.1^K Zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung

Beim ersten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Ordnung gilt die in Artikel 10.2 und Artikel 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Herabsetzung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.4 oder Artikel 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäß Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung ist eine *Sperre* gemäß dem in der folgenden Tabelle festgelegten Rahmen zu verhängen.

[Zu Artikel 10.7.1: Um anhand der Tabelle das Sanktionsmaß zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoß des Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Ordnung ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoß entspricht. Angenommen, gegen einen Athleten wird zum Beispiel die Standardsanktion von zwei Jahren Sperre für den ersten Verstoß gemäß Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoß, für den er mit der herabgesetzten Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gemäß Artikel 10.4 sanktioniert wird. Mit der Tabelle kann nun die Sperre für den zweiten Verstoß ermittelt werden. In diesem Beispiel würde man zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile „Standardsanktion“ auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte „Spez. Substanz“ für herabgesetzte Sanktion wegen Spezifischer Substanzen gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoß eine Sperre von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der Sperre innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.

Zu Artikel 10.7.1 Definition „Spez. Substanz“: Vgl. Artikel 18.6.5 bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung vor Annahme des NADC.]

Zweiter Verstoß:	Spez. Substanz	MPV/ Vers. Kontrolle	Kein sign. Versch.	Standard-sanktion	Heraufg. Sanktion	Inverk./ Verabr.
Erster Verstoß:						
Spez. Substanz	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
MPV/ Vers. Kontrolle	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Kein sign. Versch.	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
Standardsanktion	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
Heraufg. Sanktion	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
Inverk./ Verabr.	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = Lebenslang

Definitionen zur Tabelle zum zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung:

Spez. Substanz^K (herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.4, weil er eine *Spezifische Substanz* betraf und die anderen Voraussetzungen des Artikels 10.4 erfüllt waren.

MPV/Vers. Kontrolle (Meldepflichtversäumnisse und/oder Versäumte Kontrollen): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden gemäß Artikel 10.3.3.

Kein sign. Versch. (herabgesetzte Sanktion für *Kein signifikantes Verschulden*): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5.2, weil der Athlet nachweisen konnte, dass ihn *Kein signifikantes Verschulden* gemäß Artikel 10.5.2 trifft.

Standardsanktion (Standardsanktion gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit der Standardsanktion von zwei Jahren gemäß Artikel 10.2 oder Artikel 10.3.1.

Heraufg. Sanktion (Heraufgesetzte Sanktion): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer heraufgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.6, weil der DPV die Voraussetzungen gemäß Artikel 10.6 nachweisen konnte.

Inverk./ Verabr. (*Inverkehrbringen* oder *Versuch des Inverkehrbringens* und *Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*): Der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung wurde bestraft oder müsste bestraft werden mit einer Sanktion gemäß Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 auf einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat, das Recht auf eine Aussetzung oder Herabsetzung eines Teils der *Sperre* gemäß Artikel 10.5.3 oder Artikel 10.5.4 nachweist, setzt das DPV-Verbandsgericht zunächst die ansonsten zu verhängende *Sperre* entsprechend des in Artikel 10.7.1 festgelegten Rahmens fest und nimmt anschließend die entsprechende Aussetzung oder Herabsetzung der *Sperre* vor. Die nach der Aussetzung oder Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.3 und Artikel 10.5.4 verbleibende *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung

Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.4 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht Jahre bis hin zu lebenslänglich.

10.7.4^K Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.7 stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn der DPV nachweisen kann, dass der *Athlet* oder die andere *Person* den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung erst begangen hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* die Mitteilung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem der DPV einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern der DPV dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Vorliegen mehrerer Verstöße als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.6 herangezogen werden.

Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung ergangen ist, aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat, verhängt das DPV-Verbandsgericht eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung werden gemäß Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass hinsichtlich des früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoßes erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.6 angenommen werden, muss der *Athlet* oder die andere *Person* rechtzeitig nach der Mitteilung des Verstoßes, für den er/sie zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoß gestehen. Dieselbe Regelung findet Anwendung, wenn der DPV, nachdem eine Entscheidung über das Vorliegen eines zweiten Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung ergangen ist, einen weiteren früheren Verstoß aufdeckt.

[Zu Artikel 10.7.4: Angenommen ein Athlet begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, und die Anti-Doping-Organisation entdeckt dies nicht bis zum 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der Athlet am 1. März 2008 einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung und wird am 30. März 2008 von der Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin entscheidet das Disziplinarorgan am 30. Juni 2008, dass der Athlet am 1. März 2008 gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat. Der später entdeckte Verstoß vom 1. Januar 2008 erfüllt demnach die Bedingungen für erschwerende Umstände, da der Athlet den Verstoß nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den Verstoß vom 30. März 2008 in Kenntnis gesetzt worden war.]

10.7.5 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Ordnung innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.7 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren begangen wurden.

10.8 ***Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung***

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

10.8.1 Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung muss der *Athlet* zunächst das gemäß diesem Artikel aberkannte Preisgeld zurückerstatten.

10.8.2^K Zuteilung des aberkannten Preisgeldes

Das aberkannte Preisgeld wird vorrangig zum Ersatz der Ausgaben verwendet, die der DPV für die notwendigen Schritte zum Wiedererhalt des Preisgeldes tätigen musste, anschließend dient es dem Ersatz der Ausgaben des DPV für das *Ergebnismanagement* in diesem Fall. Das DPV-Präsidium entscheidet über die Verwendung der weiteren Mittel.

[Zu Artikel 10.8.2: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat, geschädigt wurden, die ihnen ansonsten zustehenden Schadensersatzansprüche gegen diese Person geltend machen.]

10.9^K ***Beginn der Sperre und Anrechnung der Vorläufigen Suspendierung***

Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde. Jede *Vorläufige Suspendierung* (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig akzeptiert wurde) wird auf die Gesamtdauer der festgelegten *Sperre* angerechnet.

[Zu Artikel 10.9: Der Wortlaut des Artikels 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass Verzögerungen, die der Athlet nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des Athleten sowie eine Vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Tag der Entscheidung, in der die Sperre festgelegt wurde, beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.]

10.9.1 Nicht dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* nicht zuzurechnen sind, kann das DPV-Verbandsgericht den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung.

10.9.2^K Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter *Wettkampfteilnahme* zu erfolgen), nachdem er von der Anti-Doping-Organisation mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung konfrontiert wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung vorverlegt werden. In allen Fällen, in denen dieser Artikel angewendet wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem Tag der Verhandlung, in der die *Sperre* festgelegt wurde oder mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

[Zu Artikel 10.9.2: Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.5.4 (Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung ohne das Vorliegen anderer Beweise) herabgesetzt wurde.]

10.9.3 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4^K Erkennt ein *Athlet* freiwillig eine vom DMV oder von einer anderen für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und nimmt infolgedessen nicht an *Wettkämpfen* teil, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den *Athleten* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Zu Artikel 10.9.4: Die freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung durch einen Athleten gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

10.9.5 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* nicht an *Wettkämpfen* teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während einer Sperre

10.10.1^K Teilnahmeverbot während einer Sperre

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Funktion an *Wettkämpfen* oder organisierten Trainingsmaßnahmen teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions-oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner* des NADC aus dem Jahr 2009, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC aus dem Jahr 2009 oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* des NADC aus dem Jahr 2009 autorisiert oder organisiert werden, oder an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht an solchen der Sportart, in der der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen hat, und dies nur sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der *Athlet* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen.

[Zu Artikel 10.10.1: Wenn der nationale Sportfachverband des Athleten oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übung organisiert, darf der gesperrte Athlet nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiliga eines Nicht-Unterzeichners antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, die von einem Veranstalter Internationaler oder Nationaler Wettkampfveranstaltungen organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten Konsequenzen zu tragen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 18.5.1 Gegenseitige Anerkennung).]

10.10.2^K Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Sperre

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.10.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und die ursprünglich festgelegte *Sperre* beginnt mit dem Tag des Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot erneut zu laufen. Diese erneute *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder die andere *Person* nachweist, dass ihn/sie beim Verstoß gegen das Teilnahmeverbot *Kein signifikantes Verschulden* trifft. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Herabsetzung gemäß Artikel 10.5.2 angemessen ist, trifft der DPV, wenn er die ursprüngliche *Sperre* verhängt hat.

[Zu Artikel 10.10.2: Wenn einem Athleten oder einer anderen Person ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre vorgeworfen wird, stellt die Anti-Doping-Organisation, deren Ergebnismanagement zur Verhängung der Sperre wegen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung führte, fest, ob der Athlet oder die andere Person gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der Athlet oder die andere Person triftige Gründe für eine Herabsetzung der erneuten Sperre gemäß Artikel 10.5.2 vorweisen kann. Gegen Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen, die gemäß diesem Artikel getroffen wurden, können Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.]

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person den Athleten bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre maßgeblich Hilfe leistet, kann eine Anti-Doping-Organisation deren rechtliche Zuständigkeit diese Athletenbetreuer oder diese anderen Personen unterfallen, für eine derartige Hilfeleistung angemessene Sanktionen gemäß ihrer eigenen Disziplinarregeln verhängen.]

10.10.3^K Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen* gemäß Artikel 10.4 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* erhält, von den *Unterzeichnern* des NADC aus dem Jahr 2009, Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* des NADC aus dem Jahr 2009 sowie Regierungen teilweise oder gänzlich einbehalten.

[Zu Artikel 10.10.3: Artikel 10.10.3 gilt ebenfalls für Anti-Doping-Organisation, die den NADC angenommen haben, jedoch nicht einer der in diesem Artikel genannten Gruppen unterfällt.]

10.11 Kontrollen vor Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung nach Ablauf einer festgelegten *Sperre* muss ein *Athlet* während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* für *Trainingskontrollen* jeder *Anti-Doping-Organisation* mit Kontrollzuständigkeit zur Verfügung stehen und sich gemäß dem *Standard* für *Meldepflichten* vorgesehenen *Meldepflichten* unterwerfen.

Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet und aus dem *Testpool* herausgenommen wird und zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Teilnahmeberechtigung beantragt, erlangt der *Athlet* die Teilnahmeberechtigung erst wieder, wenn der *Athlet* die C.M.S.B., die NADA und den DPV informiert hat und für den Zeitraum für *Trainingskontrollen* zur Verfügung stand, der der am Tag seiner Laufbahnbeendigung verbliebenen *Sperre* entspricht.

10.12^K Verhängung finanzieller Sanktionen

– entfällt –

Artikel 11: Konsequenzen für Mannschaften

Wenn bei einem Mitglied einer Mannschaft während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung*, bei dem die Platzierung der Mannschaft auf der Addition der Einzelergebnisse beruht, ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung festgestellt wurde, wird das Ergebnis des betroffenen Athleten vom Mannschaftsergebnis abgezogen und durch das Ergebnis des nächst möglichen Athleten ersetzt. Wird durch das Entfernen des betroffenen Athleten die notwendige Anzahl an Mannschaftsmitgliedern unterschritten, wird die Mannschaft disqualifiziert.

Artikel 12: Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

12.1.1 Kommt der DPV nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung des *Athleten* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet er beim DPV-Verbandsgericht ein *Disziplinarverfahren* ein.

12.1.2^K Leitet der DPV nicht innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung eines *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* beim DPV-Verbandsgericht einzuleiten.

Leitet die NADA selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

[Zu Artikel 12.1.2: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement durchgeführt oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.]

Die Anti-Doping-Organisationen haben durch Anpassung ihrer Regelwerke und/ oder Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen der NADA für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* ist das DPV-Verbandsgericht gemäß der DPV-Rechtsordnung.
Alle *Athleten* und die anderen *Personen* des DPV unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit des DPV-Verbandsgerichts für die Behandlung von Verstößen gegen Anti-Doping-Ordnung.

12.1.4 Die *NADA* wird durch den DPV unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der DPV ihr über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie ihr für seine Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der DPV-Rechtsordnung durchgeführt.

12.2.2 Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:

- (a) Eine zügige Durchführung des Verfahrens;
- (b) eine Besetzung des DPV-Verbandsgerichts mit fairen und unparteilichen *Personen*;
- (c) das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;
- (d) das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung angemessen und rechtzeitig informiert zu werden;
- (e) das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung und den sich daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;
- (f) das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;
- (g) das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;
- (h) eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

12.3 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Das DPV-Verbandsgericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem DPV-Verbandsgericht schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des DPV-Verbandsgerichts.

Hat der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des *Athleten* oder der anderen *Person* entschieden werden.

Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der *Athlet* oder die andere *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.

12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom DPV-Verbandsgericht bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des DPV-Verbandsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem DPV-Verbandsgericht vorliegenden Tatsachen ergehen.

Artikel 13^K: Rechtsbehelfe

[Zu Artikel 13: Ziel des Codes und NADC ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren abschließend geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, keine Athleten oder deren Sportfachverbände einschließt, denen aus der Disqualifizierung eines Konkurrenten ein Vorteil entstehen kann.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das DPV-Verbandsgericht auf Grundlage des ADO ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen der ADO eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, muss das Verfahren vor dem DPV-Verbandsgericht abgeschlossen sein. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.1.

13.1.1^K WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und keine Partei hat Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des DPV-Verbandsgericht eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports (CAS)) Rechtsbehelf einlegen.

[Zu Artikel 13.1.1: Wenn gegen eine Entscheidung des Disziplinarorgans keine Partei ein nach der entsprechenden Verfahrensordnung der Anti-Doping-Organisation vorgesehene internes Rechtsmittel einlegt, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der Anti-Doping-Organisation überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 **Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung, Konsequenzen und Vorläufigen Suspendierungen**

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt;
- (b) die Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (c) Entscheidung gemäß Artikel 10.10.2 wegen Verstoßes gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre*;
- (d) die Entscheidung, dass eine Anti-Doping-Organisation nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;
- (e) die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung darstellt oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.4 kein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt;
- (f) eine Entscheidung über die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die auf Grund eine *Vorläufige Anhörung* oder auf Grund eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Artikels 7.5 ergangen ist.

13.2.1^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* eines *Internationalen Testpools* betreffen

In Fällen, die auf Grund einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampferveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Athleten* eines *Internationalen Testpools* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem CAS gemäß den anwendbaren Vorschriften des Gerichtshofs eingelegt werden.

[Zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2^K Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Athleten* auf nationaler Ebene oder andere *Personen* betreffen

Athleten auf nationaler Ebene oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des DPV-Verbandsgerichts bzw. eine Suspendierung durch den Vorsitzenden des DPV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 einlegen. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze im Sinne des Artikels 12.2.2 zu beachten.

Der DPV schließt entsprechende Schiedsvereinbarungen.

[Zu Artikel 13.2.2: Athleten auf nationaler Ebene bezieht sich insbesondere auf die Athleten, die an nationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen oder die Mitglied eines Testpools der NADA sind.]

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikel 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) der DPV;

(c) der C.M.S.B.;

(d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde ;

(e) Das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spielen haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem *Athleten* oder der anderen *Person* und dem DPV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 Rechtsbehelf einzulegen. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter:

(a) Der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) der DPV;

(c) die C.M.S.B.;

(d) die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der *Athlet* seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger er ist oder in dem ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) die *WADA*.

Gegen den Schiedsspruch sind die *WADA*, die *NADA* und der C.S.M.B. auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen vom DPV zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei in diesem Fall einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu dieser Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.4 Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *NADC* aus dem Jahr 2009 kann ein Rechtsbehelf gegen eine *Vorläufige Suspendierung* nur von dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den/die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.3^K Keine rechtzeitige Entscheidung des DPV-Verbandsgerichtes

Versäumt das DPV-Verbandsgericht in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung vorliegt, kann die *WADA* Rechtsmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so als ob das DPV-Verbandsgericht entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt.

Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt und das Vorgehen der *WADA*, unmittelbar beim CAS Rechtsbehelf einzulegen, angemessen war, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare

vom DPV zurückerstattet.

[Zu Artikel 13.3: Auf Grund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung und jedes Ergebnismanagementverfahrens kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

Dieser Artikel hindert Internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement eines nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung

Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisation*, deren Entscheidung aufgehoben wurde, ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen der NADA oder anderer *Anti-Doping-Organisationen* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die nicht durch die WADA aufgehoben wurden, können *Athleten* eines *Internationalen Testpools* Rechtsbehelf beim CAS und *Athleten* auf nationaler Ebene beim Deutschen Sportschiedsgericht einlegen. Hebt der CAS die Entscheidung über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, kann die WADA gegen diese Entscheidung vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.

Versäumt es eine *Anti-Doping-Organisation*, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu treffen, kann die fehlende Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* hinsichtlich des in diesem Artikel festgelegten Rechts auf Einlegung von Rechtsbehelfen als Ablehnung des Antrags angesehen werden.

Artikel 14: Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

Anti-Doping-Organisationen sind über ihre gemäß den im NADC aus dem Jahr 2009 festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung durch *Athleten* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des Ergebnismanagements und des *Disziplinarverfahrens* zu informieren.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die für das *Ergebnismanagement* zuständige *Anti-Doping-Organisation* sowie die *NADA* sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch, das Arzneimittel- bzw. Betäubungsmittelgesetz auf Grund Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung nicht auszuschließen ist, noch vor Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 den Namen des betroffenen *Athleten*, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Bundeskriminalamt zu melden.

Ungeachtet dessen hat der DPV sowie die *NADA* die Verpflichtung, bei auf Grund von Hinweisen von *Athleten*, *Athletenbetreuern* oder anderen *Personen* begründeten hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arznei- oder Betäubungsmittelgesetz oder das Strafgesetzbuch die jeweilige *Person* zur Anzeige zu bringen.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, dem/der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen zu haben, darf vom DPV und der *NADA* nur offen gelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß Artikel 7.2, 7.3 oder 7.4, und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 7 oder 14.1 benachrichtigt wurde.

14.3.2 Spätestens zwanzig Tage, nachdem die Entscheidung ergangen ist, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt oder gegen die Entscheidung des DPV-Verbandsgerichts kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, soll der DPV die Entscheidung *Veröffentlichen* und dabei insbesondere Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der/die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den *Konsequenzen* machen. Der DPV soll ebenfalls innerhalb von zwanzig Tagen Entscheidungen zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung *Veröffentlichen*, die im Rechtsbehelfsverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt der DPV sämtliche Entscheidungen aus *Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren innerhalb des Veröffentlichungszeitraums an die *WADA*.

14.3.3 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* *Veröffentlicht* werden, der/die von der Entscheidung betroffen ist. Der DPV unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und *Veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten gekürzten Form.

14.3.4 Der DPV oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur, Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen

Person oder ihrer Vertreter.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*.

14.5 Vertraulichkeit

Die *Personen* oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 und Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann Veröffentlichen, wenn der DPV die Informationen veröffentlicht hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.2.2 zu *Veröffentlichen*. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.6 Datenschutz

Zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* dürfen die *NADA* und der DPV *Personenbezogene Daten* von *Athleten* und am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten Dritten verarbeiten. Die *NADA* und der DPV behandeln diese Daten vertraulich und stellen sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen Datenschutzrecht sowie dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15: Dopingprävention

15.1 Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Spirit of Sports zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fairplays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen *Athleten* davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst *Verbotene Substanzen* und *Methoden* anzuwenden.

15.2 Präventionsprogramme

Die *Anti-Doping-Organisationen* planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen *Athleten* oder andere *Personen* insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

- *Substanzen* und *Methoden*, die auf der *Verbotsliste* geführt werden
- Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen
- *Dopingkontrollverfahren*
- Rechte und Pflichten der *Athleten* und *Athletenbetreuer*
- *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*
- Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln

-
- Schaden von Doping für den Spirit of Sports

15.3 Koordination und Zusammenarbeit

Anti-Doping-Organisationen, Athleten und andere *Personen* arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.

Der DPV bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der *NADA*. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für *Athleten* und die *NADA*.

Artikel 16: Anti-Doping-Beauftragter , Kosten

16.1 Allgemeines

Der DPV bestellt den Anti-Doping-Beauftragten nach § 21 der Satzung.

16.1.1 Der Anti-Doping-Beauftragte ist unabhängig und Weisungen des DPV und seiner Organe nicht unterworfen.

16.2 Aufgaben

16.2.1 Der Anti-Doping-Beauftragte stellt die Einhaltung des ADO und des NADA-Codes im Bereich des DPV sicher, insbesondere ist er verantwortlich für

- (a) die Auswahl der Athleten für die Testpools (Artikel 5.5)
- (b) das Ergebnismanagement (Artikel 7)
- (c) die Erfüllung der Informationspflichten (Artikel 14)
- (d) die Dopingprävention (Artikel 15)
- (e) die Einleitung von Verfahren vor dem DPV-Verbandgericht.

und handelt für den DPV, soweit das der ADO vorsieht. Er kann die Aufgaben delegieren.

16.3 Kosten

Für das Ergebnismanagement erhebt der DPV von dem *Athleten* oder von der anderen *Person* eine Gebühr in Höhe von € 120,00. Führen die Ermittlungen zur Einstellung des Verfahrens, kann die Zahlung der Gebühr erlassen werden. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Gebühr gesenkt oder erlassen werden.

Artikel 17: Verjährung

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren auf Grund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung gemäß dem NADC eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht (8) Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes eingeleitet wird.

Artikel 18: Schlussbestimmungen

18.1 Der ADO wurde durch den Hauptausschuss des DPV am 30.01.2011 beschlossen und tritt am 31.01.2011 in Kraft. Sie setzt die C.S.M.B. Anti-Doping Regulations und den NADC aus dem Jahr 2009 für den Zuständigkeitsbereich des DPV um.

18.2 Die C.S.M.B. Anti-Doping Regulations und der NADC aus dem Jahr 2009 einschließlich der Begriffsbestimmungen (Anhang 1 zum NADC), der Kommentare (Anhang 2 zum NADC), die Verbotliste (Anhang 3 zum NADC) sowie die Standards (Anhänge 4 bis 6 zum NADC) und *International Standards* (Anhänge 7 und 8 zum NADC) sind Bestandteil des ADO.

18.3 Der DPV nimmt den NADC aus dem Jahr 2009 durch Zeichnung der Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* vom 15.01.2008 an. Er setzt den NADC aus dem Jahr 2009 sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen trägt er dafür Sorge, dass eine Anpassung des ADO an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und seine Mitglieder sowie deren Mitglieder, *Athleten* und sonstige Beteiligte von den Änderungen informiert und daran gebunden werden.

18.4 Der ADO ist ein unabhängiger und eigenständiger Text und stellt keinen Verweis auf bestehendes Recht oder die bestehende Satzung des DPV dar. In Zweifelsfragen sind die angeführten Kommentare und der *Code* der WADA in seiner englischen Originalfassung zur Auslegung heranzuziehen.

18.5 **Anerkennung und Kollision**

18.5.1^K Gegenseitige Anerkennung

Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden *Dopingkontrollen*, *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* sowie die Entscheidungen des DPV-Verbandsgerichts oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners* des *Code* der WADA oder einer *Anti-Doping-Organisation*, die den NADC aus dem Jahr 2009 angenommen hat, die mit dem *Code* der WADA und dem NADC aus dem Jahr 2009 übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* oder dieser *Anti-Doping-Organisation* liegen, vom DPV anerkannt und beachtet.

Der DPV erkennt dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* der WADA und den NADC aus dem Jahr 2009 nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem *Code* der WADA und dem NADC aus dem Jahr 2009 übereinstimmen.

[Zu Artikel 18.5.1 (im Code Kommentar zu Artikel 15.4.1 und 15.4.2): In der Vergangenheit herrschte oft Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen. Sofern in den Bestimmungen eines Internationalen Sportfachverbandes oder einer Vereinbarung mit einem Internationalen Sportfachverband nicht anders geregelt ist, sind Nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, Athleten eines internationalen Testpools Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code/den NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code/den NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code/den NADC anzuwenden.

Wenn beispielsweise ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code/den NADC entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat, weil sich eine Verbotene Substanz in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code/den NADC festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vorliegt, von allen Unterzeichnern anerkannt werden und die Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Codes/den NADC durchführen, um festzustellen, ob die vom Code/den NADC verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]

18.5.2 Kollision mit den C.M.S.B. Anti-Doping Regulations

Sollte eine Bestimmung des ADO mit den C.M.S.B. Anti-Doping Regulations unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung der C.M.S.B. soweit sie mit dem *Code* der WADA und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.

18.6 Rückwirkung und Anwendbarkeit

18.6.1 Der ADO, der Code der WADA, und der NADC aus dem Jahr 2009 finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag der Annahme des NADC aus dem Jahr 2009 und seiner Umsetzung in den ADO anhängig waren. Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung vor Annahme des Codes der WADA und des NADC aus dem Jahr 2009 gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des NADC als Erstverstöße oder Zweitverstöße.

18.6.2 *Meldepflicht-* und *Kontrollversäumnisse*, die vor dem Tag des In-Kraft-Tretens begangen und sanktioniert wurden, sind für die Sanktionierung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 nicht mehr zu berücksichtigen.

18.6.3 Für ein *Disziplinarverfahren* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Ordnung, das am Tag des In-Kraft-Tretens der ADO anhängig ist und für ein *Disziplinarverfahren*, das ab dem Tag des In-Kraft-Tretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Ordnung, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung begangen wurde, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

18.6.4 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vor dem Tag des In-Kraft-Tretens endgültig festgestellt wurde, der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der *Athlet* oder die andere *Person* beim DPV, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des Codes der WADA und des NADC aus dem Jahr 2009 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung des DPV können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Code der WADA und der NADC aus dem Jahr 2009 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

18.6.5^K Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10.7.1 gilt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung, der vor In-Kraft-Treten der ADO begangen wurde und eine Substanz betraf, die gemäß dem NADC aus dem Jahr 2009 als *Spezifische Substanz* eingestuft ist und für den eine *Sperre* von weniger als zwei Jahren verhängt wurde, als herabgesetzte Sanktion wegen *Spezifischer Substanzen*.

[Zu Artikel 18.6.5 (im Code Kommentar zu Artikel 25.4): Abgesehen von dem in Artikel 25.3 (Anmerkung NADA: Dies ist in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt.) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung vor Annahme des Codes/ des NADC oder nach Annahme des Codes/ des NADC, aber vor der Fassung des Jahres 2009, endgültig festgestellt und die *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der Code/der NADC aus dem Jahr 2009 nicht zu Grunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.]

Begriffsbestimmungen (Anhang 1)

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes unterstützen soll.

Annullierung: Siehe: Konsequenzen.

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportfachverbände wie die WMF und Nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände wie der DMV.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden, WMF, festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Codes und/oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Ordnung anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Codes und/oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Ordnung des Codes und/oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Ordnung der Internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Codes erstellten Anti-Doping-Ordnung (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation

angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Athleten auf nationaler Ebene: Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.

Athleten eines internationalen Testpools: Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.

Atypisches Analyseergebnis: Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Außerhalb des Wettkampfs: Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt (siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, innehat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Ordnung verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zur Definition „Besitz“:

Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

CAS: Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Deutsches Sportschiedsgericht: Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde. (www.dis-sportschiedsgericht.de)

Disqualifikation: Siehe: Konsequenzen.

Disziplinarorgan: Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

Kommentar zur Definition „Disziplinarorgan“:

Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan (wie das DPV-Verbandsgericht) festgelegt werden.

Disziplinarverfahren: Von dem zuständigen Disziplinarorgan durchzuführendes Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Ordnung durch einen Athleten oder einer anderen Person.

Documentation Package: Siehe Definition: Laboratory Documentation Package im International Standard for Laboratories.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

Einzel sportart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Gebrauch: Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs: Soweit nicht durch einen Internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

International Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.

Kommentar zur Definition „International Standard“:

Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal zu, das verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein signifikantes Verschulden: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war.

Konsequenzen: Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Ordnung kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
- (b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird;
- (c) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und
- (d) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung: Eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor der Anwendung einer Substanz im Sport bewilligte Erlaubnis.

Kommentar zur Definition „Medizinische Ausnahmegenehmigung“:

Das Verfahren zur Beantragung und Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 4.4 NADC richtet sich nach dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen.

Meldepflichten: Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.

Meldepflichtversäumnis: Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse: Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger: Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Monitoring Program: Programm der WADA zur Überprüfung und Überwachung von dopingrelevanter Substanzen und Methoden.

NADA: Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).

NADC: Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Ordnung, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person: Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

Kommentar zur Definition „Probe“:

Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportfachverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder Internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Schiedsgericht: Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.

Kommentar zur Definition „Schiedsgericht“:

Voraussetzung für die Einrichtung eines Schiedsgerichts ist insbesondere der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Sperre: Siehe: Konsequenzen.

Spezifische Substanzen: Alle Verbotenen Substanzen mit Ausnahme der Substanzen der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als Spezifische Substanzen.

Standard: Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen und Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Substanzielle Hilfe: Um im Sinne des Artikels 10.5.3 substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Ordnung besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Teilnehmer: Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.

Testpool: Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegte Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle: Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unangekündigte Kontrolle: Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.

UNESCO-Übereinkommen: Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Sitzung der Generalkonferenz der UNESCO am 19. Oktober 2005 verabschiedet wurde sowie alle Änderungen, die von den Vertragsparteien und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport verabschiedet wurden. Dieses Übereinkommen wurde in Deutschland 2007 ratifiziert.

Unterzeichner: Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die Internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, Nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.

Unzulässige Einflussnahme: Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.

Verbotensliste: Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen:

Individualvertragliche Vereinbarung zwischen der NADA und den nationalen Sportfachverbänden, in der sich die Verbände insbesondere zur Umsetzung des NADC in das jeweilige Verbandsregelwerk verpflichten.

Veröffentlichen: Die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben.

Versäumte Kontrollen: Versäumnis des Athleten, gemäß den Bestimmungen des Standards für Meldepflichten, an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt

der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Ordnung dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Kommentar zur Definition „vorläufige Anhörung“:
Die jeweilige Ausgestaltung liegt bei den Anti-Doping-Organisationen.

Vorläufige Suspendierung: Siehe: Konsequenzen.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).

Werktage: Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfkontrolle: Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle: Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.